

ZH_OBERGERICHT RT220175 vom 6. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220175

FR: ZH_OBERGERICHT RT220175 du 6 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220175 del 6 febbraio 2023

Erwägungen

E. 12

S. 1 und 3) handelt es sich insofern um unzulässige Noven, welche dementsprechend unbeachtlich sind (vgl. E. 2.2). 3.1.2. Die Ausführungen des Gesuchsgegners auf Seite 2 seiner Beschwerdeschrift (Urk. 12), wonach unklar sei, wie der Betrag von Fr. 30.– für Gebühren zustande gekommen sei, für welchen die Gesuchstellerin gestützt auf den Strafbefehl

- 6 - fehl Nr. 2020-015-542 vom 12. Mai 2020 definitive Rechtsöffnung verlange, zielen ins Leere. Die Vorinstanz hat nämlich das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin in Bezug auf den Betrag von Fr. 30.– – unter Hinweis darauf, dass im Strafbefehl selbst eine Busse von Fr. 350.– und Gebühren von Fr. 330.– verfügt worden seien, sich jedoch weder aus dem Gesuch noch aus den eingereichten Unterlagen ergebe, weshalb nunmehr nur ein Betrag von Fr. 30.– gefordert bzw. in der Mahnung vom 29. Oktober 2021 vielmehr ein Betrag von Fr. 160.–, mithin nochmals ein abweichender Betrag aufgeführt werde – als unsubstantiiert qualifiziert und insoweit abgewiesen (Urk. 13 E. 2.2.1b). 3.1.3. Nach der Rechtsprechung des Obergerichtes des Kantons Zürich kann für Mahngebühren definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn diese durch einen Rechtsöffnungstitel (in dessen Dispositiv) ausgewiesen sind (OGer ZH RT160107 vom 04.07.2016, E. 3, publiziert in ZR 115 [2016] Nr. 38; OGer ZH RT170103 vom 19.10.2017, E. 3.3; OGer ZH RT190018 vom 11.04.2019, E. 15). Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren vom Gesuchsgegner zur Diskussion gestellte Mahngebühr von Fr. 20.– wurde effektiv ins Dispositiv des – wie vorgängig dargelegt – vollstreckbaren Strafbefehls Nr. 2020-015-542 vom 12. Mai 2020 aufgenommen (vgl. Urk. 3/1/1 Dispositiv-Ziffer 1). Dementsprechend aber liegt auch für die Mahngebühr – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 12 S. 2) – ein vollstreckbarer Titel vor. Mit der eingereichten Mahnung (Urk. 3/1/7) hat die Gesuchstellerin lediglich dargelegt, dass die Bedingung, wonach die Mahngebühr bei Nichtbezahlen der Busse und der Verfahrenskosten innert 30 Tagen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des Strafbefehls Nr. 2020-015-542 vom 12. Mai 2020 anfällt, eingetreten ist. Das Vorbringen des Gesuchsgegners auf Seite 2 seiner Beschwerdeschrift (Urk. 12), wonach er nie ein eingeschriebenes bzw. uneingeschriebenes Mahnschreiben mit Einzahlungsschein erhalten habe, ansonsten er die Mahngebühr von Fr. 20.– bezahlt hätte, ist im Übrigen ohnehin neu und fällt damit unter das im Beschwerdeverfahren geltende umfassende Novenverbot (vgl. E. 2.2). 3.2.1. Hinsichtlich der von der Gesuchstellerin gestützt auf den Strafbefehl Nr. 2020-016-513 vom 29. September 2020 verlangten Rechtsöffnung für Fr. 630.–

- 7 - (Fr. 250.– Busse; Fr. 380.– Gebühren) erwog die Vorinstanz, was die Einwendungen des Gesuchsgegners betreffe, bringe dieser in seiner Stellungnahme vom

E. 17

Juni 2022 vor, er habe bereits Fr. 630.– bezahlt und sei anschliessend nochmals gemahnt worden. Auf ein Stundungsgesuch inkl. Abzahlungsvorschlag sei die Gesuchstellerin nicht eingegangen. Urkunden, welche eine Tilgung resp. eine teilweise Tilgung bewiesen, lege der Gesuchsgegner keine ins Recht. Er lege lediglich ein eigenes Schreiben an die Gesuchstellerin (Urk. 7/3) und eines an das Strassenverkehrsamt Zürich (Urk. 7/5) ins Recht, in welchen er behauptete, den Betrag bereits bezahlt zu haben, und um Ratenzahlung bitte. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, insbesondere auch hinsichtlich Betreff und Betrag, dass das Schreiben an das Strassenverkehrsamt die vorliegende Sache betreffe (vgl. Urk. 7/5). Damit erweise sich die Einrede der Tilgung vorliegend als unerheblich (Urk. 13 E. 2.2.2c). Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Gesuchsgegner nicht ansatzweise auseinander, wenn er auf Seite 3 seiner Beschwerdeschrift (Urk. 12) lediglich seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt wiederholt, wonach er den gesamten Betrag von Fr. 650.– bezahlt habe. Damit kommt er seiner Begründungspflicht (vgl. E. 2.1) nicht nach, weshalb sich Weiterungen erübrigen. Bei den vom Gesuchsgegner zur Untermauerung seines Standpunktes im Beschwerdeverfahren erstmals eingereichten Kontoauszügen (Urk. 15) handelt es sich um neue Beweismittel im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO, welche nicht in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden dürfen (vgl. E. 2.2).

3.2.2. Der Gesuchsgegner kann im Weiteren nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er vorbringt, er habe nie ein Mahnschreiben mit einem Einzahlungsschein von Fr. 20.– (weder eingeschrieben noch uneingeschrieben) erhalten, weshalb auch die Mahnkosten von Fr. 20.– keinen Rechtsöffnungstitel darstellten (Urk. 12 S. 4). Hierbei handelt es sich um ein unzulässiges Novum (vgl. E. 2.2). So hat der Gesuchsgegner vor Vorinstanz nicht nur ausdrücklich eingeräumt, am 29. Oktober 2021 von der Gesuchstellerin gemahnt worden zu sein (Urk. 6 S. 3), sondern er hat die entsprechende Mahnung vom 29. Oktober 2021 vor Vorinstanz auch selber ins Recht gelegt (vgl. Urk. 7/4). Vollständigkeithalber ist darüber hinaus –

- 8 - analog zu den obigen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Strafbefehl Nr. 2020-015-542 vom 12. Mai 2020 – festzuhalten, dass die für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung erhobene Mahngebühr von Fr. 20.– bereits durch den vollstreckbaren Strafbefehl Nr. 2020-016-513 vom 29. September 2020 ausgewiesen ist (vgl. Urk. 3/2/1 Dispositiv-Ziffer 1).

3.2.3. Der Gesuchsgegner moniert bezüglich der der Gesuchstellerin für den Zins von 5% auf den Gebühren von Fr. 380.– gemäss Strafbefehl Nr. 2020-016-513 vom 29. September 2020 erteilten Rechtsöffnung, der Zinssatz betrage in der Schweiz schon lange nicht mehr 5% (Urk. 12 S. 4). Diesbezüglich hat sich der Gesuchsgegner entgegenhalten zu lassen, dass sich – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 13 E. 3.1) – die Höhe des Verzugszinses für Verfahrenskosten direkt aus dem Gesetz ergibt (Art. 442 Abs. 2 StPO).

3.3. Die Vorinstanz erteilte Rechtsöffnung für die Betreuungskosten sowie die Kosten und Entschädigung des von ihr erlassenen Urteils. Gemäss Praxis des Zürcher Obergerichts kann für die Betreuungskosten keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil hierfür kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (ZR 108 [2009] Nr. 2). Ohnehin ist aber eine Rechtsöffnung überflüssig, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen sind (BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012, E. 3; OGer ZH RT170205 vom 02.05.2018, E. 13).

3.4. Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil

demnach hinsichtlich der erteilten Rechtsöffnung für die Betreuungskosten (zu denen auch die Spruchgebühr und die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens zählen), als begründet. In diesem Umfang ist das Urteil der Vorinstanz aufzuheben (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Im Übrigen erweist sich die Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

- 9 - 4. Der Gesuchsgegner wendet sich darüber hinaus mit seiner Beschwerde gegen die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege durch die Vorinstanz. Auf Seite 4 f. seiner Beschwerdeschrift (Urk. 12) rügt er allerdings bloss, es liege nicht am Bezirksgericht zu entscheiden, ob das Verfahren aussichtslos sei oder nicht. Aus diesem Grund beharre er nach wie vor auf seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Auch wenn Einreden lediglich beschränkt möglich seien, würde es ihm doch helfen, einen Rechtsbeistand an seiner Seite zu haben. Der Gesuchsgegner lässt damit eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vermissen (vgl. E. 2.1). Insbesondere zeigt er nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, dass sein Rechtsstandpunkt aussichtslos sei und darum eine Person in der Lage des Gesuchsgegners, welcher über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung nicht zu einem Prozess entschlossen hätte (Urk. 13 E. 5.2 f.). Sachlich zuständig für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO sodann das mit der Klage befasste Gericht (ZK ZPO - Emmel, Art. 119 N 13). Eine doppelte Mitwirkung des Vorderrichters bei der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und beim Entscheid in der Hauptsache unterläuft daher die gesetzliche Verfahrensordnung nicht, sondern entspricht ihr vielmehr (vgl. auch BGer 1P.115/2005 vom 3. Mai 2005, E. 3.7.3). 5.1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Das geringfügige Obsiegen des Gesuchsgegners mit Blick auf die Betreuungskosten fällt nur unwesentlich ins Gewicht. Es rechtfertigt sich daher, die Kostenfolgen im angefochtenen Entscheid zu bestätigen, zumal die Höhe der Spruchgebühr unangefochten blieb (vgl. Urk. 12 S. 5). Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 670.–. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 180.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem beinahe vollständig unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Die Gesuchstellerin beantragt sowohl für das erst- als auch für das zweitinstanzliche Verfahren die Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 1; Urk. 18). Ein

- 10 - begründeter Fall im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO, welcher die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung für eine nicht berufsmässig vertretene Partei vorsieht, liegt nicht vor. Die Gesuchstellerin ist ihrerseits vertreten durch eine Verwaltungsbehörde, die lediglich ihre Amtspflicht wahrnimmt. Sie ist weder berufsmässig vertreten noch ist ihr ein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Entsprechend ist das Begehren abzuweisen (vgl. BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3; OGer ZH RT180229 vom 06.03.2019, E. 4.2). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.